

Was gilt als Impfnachweis?

Zur Einreise müssen Impfnachweise die Anforderungen des § 22a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erfüllen:

1. Es muss sich um einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem oder verschiedenen durch die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) zugelassenen Impfstoffen (Auflistung der zugelassenen Impfstoffe [hier](#)) oder in Drittstaaten verwendeten Äquivalenten dieser Impfstoffe (Auflistung [hier](#)) handeln.

Die Schutzimpfung selbst muss außerdem bestimmten Anforderungen an einen vollständigen Impfschutz gemäß § 22a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) entsprechen.

Eine vollständige Impfung mit anerkannten Impfstoffen erfordert

- a) **bis 30.09.2022: zwei Einzelimpfungen;**
- b) bis 30.09.2022: eine Einzelimpfung **nur, wenn zusätzlich:**
 - Antikörpertest mit nachgewiesener Corona-Infektion vor der Einzelimpfung und anschließend Einzelimpfung; oder
 - Positive Testung mittels Nukleinsäurenachweis (u.a. PCR-Test) vor Erhalt der Einzelimpfung; oder
 - Positive Testung mittels Nukleinsäurenachweis (u.a. PCR-Test) nach Erhalt der Einzelimpfung und seit Durchführung der Testung sind 28 Tage vergangen;
- c) **ab 01.10.2022: drei Einzelimpfungen;** die letzte Einzelimpfung muss mindestens drei Monate nach der zweiten Einzelimpfung erfolgt sein;
- d) ab 01.10.2022: zwei Einzelimpfungen **nur, wenn zusätzlich:**
 - Antikörpertest mit nachgewiesener Corona-Infektion vor der ersten Einzelimpfung und anschließend zwei Einzelimpfungen; oder
 - Positive Testung mittels Nukleinsäurenachweis (u.a. PCR-Test) vor Erhalt der zweiten Einzelimpfung; oder
 - Positive Testung mittels Nukleinsäurenachweis (u.a. PCR-Test) nach Erhalt der zweiten Einzelimpfung und seit Durchführung der Testung sind 28 Tage vergangen.

2. Zum Nachweis der Impfung müssen folgende Daten enthalten sein:

- die personenbezogenen Daten des Geimpften (mindestens Name, Vorname und Geburtsdatum oder die Nummer eines mitgeführten und bei der Kontrolle vorzulegenden gültigen Passes oder sonstigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild)
- Datum der Schutzimpfung, Anzahl der Schutzimpfungen,
- Bezeichnung des Impfstoffes,
- Name der Krankheit, gegen die geimpft wurde sowie
- Merkmale, die auf die für die Durchführung der Schutzimpfung oder die Ausstellung des Zertifikats verantwortliche Person oder Institution schließen lassen, zum Beispiel ein offizielles Symbol oder der Name des Ausstellers.

3. Es muss sich um ein digitales COVID-Zertifikat der EU oder einen vergleichbaren Impfnachweis in digitaler oder verkörperter Form (Papierform) in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache handeln. Abfotografierte verkörperte Nachweise gelten nicht als digitale Nachweise. Nachweise in digitaler Form sollten vom berechtigten Aussteller digital ausgestellt und digital dem Berechtigten übermittelt worden sein.